

Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den stadteigenen Neuen Friedhof der Stadt Parchim und Gebührentarif vom 20.09.2002 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.04.2012

- Friedhofsgebührensatzung und Gebührentarif –

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV - MV) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S.777), der §§ 1, 2 Abs. 1, §§ 5 und 6 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhowswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) in der jeweils gültigen Fassung haben die Stadtvertreter auf ihrer Sitzung am 18.04.2012 folgende Friedhofsgebührensatzung, einschließlich Gebührentarif beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für den stadteigenen Neuen Friedhof der Stadt Parchim, welcher an der Lübzer Chaussee gelegen ist.

§ 2

Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des stadteigenen Neuen Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen und für Leistungen auf dem stadteigenen Neuen Friedhof erhebt die Stadt Parchim nach Maßgabe dieser Satzung und des im Anhang wiedergegebenen Gebührentarifs, Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden in Form von Nutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Gebühren für Grabarbeiten erhoben.
- (3) Für die in dem anliegenden Gebührentarif unter Tarifgruppe II. aufgeführten besonderen Leistungen der Stadt Parchim, die im Zusammenhang mit der Benutzung des stadteigenen Neuen Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen stehen, erhebt die Stadt Parchim Verwaltungsgebühren.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme des stadteigenen Neuen Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen.
Art und Umfang der Leistungen der Stadt Parchim werden im Einklang mit dem geltenden Friedhofsrecht und der Friedhofssatzung der Stadt Parchim in ihrer jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

- (2) Maßstab für die Bemessung der Nutzungsgebühren sind die Dauer des Nutzungsrechtes und der Flächenbedarf für die Grabstelle sowie bei Wahlgrabstellen auch die beanspruchte Lage des Grabes im Friedhofsbereich. Bestattungsgebühren werden für jede einzelne Bestattung erhoben, für die im Gebührentarif - Tarifgruppe I B - aufgeführte Leistungen in Anspruch genommen werden. Die Gebührenbemessung für Grabarbeiten richtet sich nach Art und Umfang der zu verrichtenden Grabarbeit, ausgehend vom Arbeitszeitbedarf für das Herstellen und Schließen der jeweiligen Grabstätte.

- (3) Der zusätzliche Aufwand, pro Trauerfall, der entsteht durch
 - Inanspruchnahme von Sonderbestattungszeiten (außerhalb der Zeiten nach § 7 Absatz 4 der Friedhofssatzung der Stadt Parchim)
 - die erhöhte Inanspruchnahme einer Friedhofseinrichtung bei Doppelbestattungszeiten
 - bereits vor Terminverschiebungen eingeleitete Arbeitenwird pauschal mit 10 % der zu berechnenden Bestattungsgebühren und Gebühren für Grabarbeiten abgegolten.

- (4) Die Verwaltungsgebühren bemessen sich nach der Art der Verwaltungshandlung und dem durch die Vornahme der Verwaltungshandlung nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif gewöhnlich beanspruchten Arbeitsaufwand.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Höhe der Benutzungsgebühren und der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Friedhofsgebührensatzung ist.

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt, im einzelnen:
 - wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist
 - derjenige, der einen Antrag stellt auf
 - a) Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder
 - b) die Durchführung sonstiger unter Tarifgruppe I des Gebührentarifes genannter Leistungen.

- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer einen Antrag auf Vornahme einer der im Gebührentarif, Tarifgruppe II, genannten Verwaltungshandlungen stellt oder derjenige, der die Leistungen der Stadt Parchim auf andere Weise veranlasst hat.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht für den gesamten Nutzungszeitraum mit der Antragstellung.

- (2) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung auf die gebührenpflichtige Amtshandlung.

- (3) Die Gebühren gemäß Absatz 1 und 2 entstehen auch ohne Antrag mit der Inanspruchnahme der Verwaltungsleistung.

§ 7 Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Benutzungs- bzw. Verwaltungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Sachliche Verwaltungsgebührenfreiheit

Verwaltungsgebührenfrei sind mündliche Auskünfte, Leistungen, deren gebührenfreie Vornahmen gesetzlich vorgeschrieben sind sowie Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

§ 9

Verwaltungsgebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

- (1) Wird ein Antrag auf eine verwaltungsgebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so ist je nach Arbeitsaufwand 10 bis 75 v. H. der vollen Gebühr zu entrichten. Ablehnungen wegen Unzuständigkeit der Behörde sind gebührenfrei.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Leistung, mit deren Ausführungen bereits begonnen worden ist, wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Verwaltungsgebühr von 10 bis 75 v.H. der vollen Gebühr erhoben.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer gegenüber der Stadt Parchim vorsätzlich oder leichtfertig
- a) über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,-- Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Änderungen treten einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Änderungssatzung in Kraft.

Gebührentarif

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den stadteigenen Neuen Friedhof der Stadt Parchim und Gebührentarif vom 18.04.2012

Tarifgruppe I. – Benutzungsgebühren

A) Erhebung von Nutzungsgebühren

(1) a) Wahlgrabeinzelstellen für Särge	545,00 €
b) Wahlgrabeinzelstellen für Särge in den Feldern 31, 32, 33, 34, 35, 35a, Seeterrassen, P	653,00 €
(2) a) Wahlgrabdoppelstelle für Särge	980,00 €
b) Wahlgrabdoppelstellen für Särge in den Feldern 31, 32, 33, 34, 35, 35a, Seeterrassen, P	1.198,00 €
(3) für jedes weitere grab auf einer Wahlgrabstätte	490,00 €
(4) a) Reihengrab für Särge	436,00 €
b) Rasenreihengrab für Särge	1.448,00 €
(5) Kindergrab (Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für Särge)	105,00 €
(6) Wahlgrabstätte bis zwei Urnen	524,00 €
(7) Wahlgrabstätte bis vier Urnen	549,00 €
(8) Urnenbeisetzung auf anonymer Gemeinschaftsanlage	970,00 €
(9) Urnenrasenreihengräber	1.046,00 €
(10) Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten wird für jedes Jahr 1/25 der Gebühr nach I. (1) bis (3) sowie 1/20 der Gebühr nach I. (6) und (7) erhoben.	

B) Bestattungsgebühren

(1) Benutzung der Feierhalle einschließlich Dekorationen, Harmonium, Reinigung, Licht und anderer Nebenkosten	91,00 €
(2) Aufbewahrungsraum pro angefangenen Tag	17,00 €
(3) Abschiednahme in der Abschiedskabine mit	

Dekorationen	11,00 €
(4) Trägerleistung (ein Träger für Urnen bzw. Kränze)	20,00 €

C) Gebühren für Grabarbeiten

(1) a) Grab öffnen und schließen bei Särgen von Verstorbenen über 5 Lebensjahre	362,00 €
b) Grab öffnen und schließen bei Särgen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	181,00 €
c) Urnengrab öffnen und schließen	136,00 €
d) Ausgraben von Aschen	272,00 €
e) für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt a) bis c) erhoben	
f) Exhumierung einer Leiche (Grabaushub, Sargfreilegung, Sarg am Gruftrand abstellen) über 5. Lebensjahr	906,00 €
g) Exhumierung einer Leiche (Grabaushub, Sargfreilegung, Sarg am Gruftrand abstellen) bis 5. Lebensjahr	725,00 €

Tarifgruppe II. – Verwaltungsgebühren

(1) Bescheinigungen, Beurkundungen	16,00 €
(2) Verlängerung des Nutzungsrechtes	16,00 €
(3) Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung/Änderung von Grabmalen	24,00 €
(4) Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof	16,00 €
(5) Ausnahmegenehmigungen	55,00 €